

**Kleine Anfrage****Tobias Eckert (SPD) vom 16.09.2020****Illegale Autorennen in Hessen****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport****Vorbemerkung Fragesteller:**

In Hessen gibt es immer wieder Vorfälle bei denen es auf der Autobahn zu Autorennen kommt. Diese Rennen sind eine Gefahr für die anwesenden Autofahrer und haben als Folge zu tödlichen Unfällen geführt. Der Rechtsstaat hat auf diese Unfälle mit schweren Verurteilungen der verantwortlichen Personen reagiert. Um die generelle Sicherheit der Autofahrer auf den Autobahnen zu erhöhen, braucht es eine Strategie um sicheres Fahren weiter zu garantieren.

**Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:**

Nicht nur auf Autobahnen kommt es in Hessen immer wieder zu illegalen, oft spontan ausgetragenen Kraftfahrzeugrennen, die gerade im urbanen Raum zu einer ganz erheblichen Umfeldgefährdung führen, da hier nicht nur andere Kraftfahrer, sondern auch Fußgänger und Radfahrer durch verantwortungsloses Fahrverhalten gefährdet werden. Dies hat der Verkehrsunfall nach einem mutmaßlich illegalen Autorennen am 10. Oktober 2020 auf der A 66 mit schwersten Folgen deutlich gezeigt. Eine unbeteiligte Verkehrsteilnehmerin kam dabei zu Tode.

Durch die Neueinführung der Strafbarkeit der Beteiligung an verbotenen Kraftfahrzeugrennen in § 315 d StGB im Jahr 2017 ist das Sanktionsniveau fühlbar angehoben worden. Zu den eigentlichen strafrechtlichen Tatfolgen treten in vielen Fällen fahrerlaubnisrechtliche Konsequenzen sowie die Einziehung des genutzten Fahrzeugs als Tatmittel hinzu.

Die Bekämpfung verbotener Kraftfahrzeugrennen erfolgt priorisiert durch Maßnahmen der Geschwindigkeitsüberwachung, denn die Unfallgefahren sowie Unfallfolgen hängen zumeist stark von den gefahrenen Geschwindigkeiten ab. Hinzu kommt die Überwachung der Sicherheitsabstände sowie des sonstigen Fehlverhaltens. Um neuen Phänomenen wie innerstädtischen Beschleunigungsrennen aus dem Bereich der Autoposer und Raser wirkungsvoll begegnen zu können, hält die Polizei Hessen spezialisierte Kontrolleinheiten bzw. Kontrollkräfte vor und kooperiert in diesem Bereich mit den Verkehrsüberwachungskräften der örtlichen Ordnungsbehörden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei und der Ministerin der Justiz wie folgt:

Frage 1. Welche illegalen Autorennen haben in Hessen nach Erkenntnissen der Polizei seit 2017 stattgefunden? Bitte listen Sie diese aufgeschlüsselt nach Ort, Datum und Teilnehmerzahl auf.

Im Jahr 2017 wurden keine derartigen Ereignisse erfasst. 2018 wurden elf Ereignisse polizeilich registriert, die als verbotene Kraftfahrzeugrennen gemäß § 315 d StGB eingestuft wurden. Im Jahr 2019 waren es 70 Ereignisse und im laufenden Jahr zeichnet sich bereits ab, dass die Fallzahl 2020 noch einmal steigen wird.

Derzeit werden Verstöße nach § 315 d StGB noch nicht in der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst, deshalb sind weitergehende Aufgliederungen im Sinne der Fragestellung nicht möglich.

Frage 2. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über Organisatoren und Teilnehmer vor?

Von dem seit langer Zeit bekannten Phänomen organisierter, oft mehrtägiger und internationaler illegaler Rallyeveranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum ist das aktuell bedeutendere Phäno-

men sogenannter Spontanrennen und Einzelrennen zu unterscheiden. Letzteres sind Fahrverhalten, die allein der Erzielung höchstmöglicher Geschwindigkeiten dienen. Spontanrennen und Einzelrennen werden nicht nur auf Bundesautobahnen, sondern in vielen Fällen im urbanen Raum ausgetragen. Festgestellte Täter und Teilnehmer an solchen Spontan- und Einzelrennen sind überwiegend männlich und im jungen Erwachsenenalter. Das Polizeipräsidium Westhessen ist durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport mit der Erstellung eines Lagebildes zur Gewinnung differenzierterer Erkenntnisse sowie mit der Erstellung einer Konzeption zur Bekämpfung des Kriminalitätsphänomens beauftragt.

Frage 3. Liegen der Landesregierung Informationen über die Anzahl der Unfallopfer als Folge illegaler Autorennen in Hessen vor?

- a) Falls ja, bitte listen Sie diese nach Datum, Ort und Teilnehmerzahl auf und wie viele Personenfeststellungen und Festnahmen es seit 2017 deswegen gegeben hat.

Informationen im Sinne der Fragestellung liegen dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport nicht vor. Eine Möglichkeit, die Verkehrsunfälle den Strafanzeigen systemseitig zuzuordnen, gibt es nicht.

Frage 4. Wie viele Verbotsverfügungen von Veranstaltungen, die Autorennen zuzurechnen sind, hat die Zuständige Stelle seit 2017 erlassen?

Kraftfahrzeugrennen im öffentlichen Verkehrsraum sind nicht aufgrund einer Verbotsverfügung im Einzelfall verboten, sondern schon mangels der gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) erforderlichen Erlaubnis. Mit der Feststellung und Verfolgung verbotener Kraftfahrzeugrennen wird in der Regel auch eine Unterlassungsverfügung gemäß § 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) erteilt. Solche Verfügungen unterliegen keiner statistischen Erfassung.

Frage 5. Wie viele Ermittlungsverfahren zu Rechtsverstößen im Zusammenhang mit illegalen Autorennen wurden seit 2017 eingeleitet? Bitte listen Sie diese nach Datum und Art der Rechtsverstöße auf.

Andersartige, tateinheitlich oder tatmehrheitlich und zusammen mit verbotenen Kraftfahrzeugrennen verwirklichte Verstöße unterliegen zwar in vielen Fällen der Erfassung in der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), allerdings ist anhand der statistischen Erfassung der Bezug zu verbotenen Kraftfahrzeugrennen nicht herstellbar.

Frage 6. Liegen der Landesregierung Informationen darüber vor, welche Urteile zu den bisherigen Ermittlungsverfahren ergangen sind?

- a) Falls ja, listen Sie diese bitte auf.

Vorab wird darauf hingewiesen, dass nicht jedes polizeilich zunächst als illegales Autorennen eingestufte Ereignis justiziell als solches gewertet und geführt wird. Daher können die Zahlen erfasster Ereignisse bei der Polizei und der Justiz voneinander abweichen. Abweichungen kann es zudem bei der Erfassung mehrerer Vorgänge (Anzeigen gegen mehrere Beschuldigte) bei nur einem Ereignis geben. Auch kann die Abtrennung von Jugendstrafsachen von Erwachsenenstrafsachen oder die nachträgliche Klassifizierung einer Ordnungswidrigkeit anstatt einer zunächst erfassten Strafanzeige zu abweichenden Fallzahlen führen.

Zur Beantwortung der Fragestellung wurden vergleichbare Zeiträume gewählt. § 315 d StGB wurde im laufenden Kalenderjahr 2017 eingeführt, weshalb eine Berücksichtigung der Gesamtjahreszeiträume erst ab dem Jahr 2018 sowie für das Jahr 2019 erfolgen kann. Auch die im laufenden Kalenderjahr 2020 eingeleiteten Ermittlungs- und Gerichtsverfahren sind teilweise – gerade vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie – noch nicht abgeschlossen, so dass mangels Vergleichbarkeit für den Gesamtjahreszeitraum keine diesbezügliche Berücksichtigung erfolgen kann. Aus der allgemeinen Entwicklung der polizeilichen Vorgangstatistik ist jedoch erkennbar, dass sich die Zahl der Anzeigen illegaler Autorennen im ersten Halbjahr 2020 zu der im Jahr 2019 etwas mehr als verdoppelt hat.

Im Jahr 2018 wurden von der Polizei zu den o.g. elf Ereignissen insgesamt zwölf Strafanzeigen wegen des Verstoßes gegen § 315 d StGB (verbotene Kraftfahrzeugrennen) aufgenommen. In vier Fällen erfolgte eine Verurteilung zu einer Geldbuße. In vier weiteren Fällen wurde das Verfahren eingestellt bzw. es erfolgte ein Freispruch oder die Ablehnung der Eröffnung eines Hauptverfahrens. Andere Verfahren wurden an andere Staatsanwaltschaften oder als Ordnungswidrigkeit an die Verfolgungsbehörden abgegeben bzw. erschöpfen sich in rein polizeilichen Vorgängen.

Im Jahr 2019 wurden von der Polizei zu den o.g. 70 Ereignissen insgesamt 80 Strafanzeigen wegen des Verstoßes gegen § 315 d StGB aufgenommen, 35 davon wurden eingestellt. In 19 Fällen wurde Anklage erhoben, von denen das Urteil in einem Fall eine Freiheitsstrafe, in einem

anderen eine vorläufige Freiheitsstrafe mit Bewährung war. In den anderen Anklagefällen wurden im Urteil Geldstrafen, Geldbußen oder Erziehungsmaßregeln verhängt. Weitere Vorgänge wurden an andere Staatsanwaltschaften oder als Ordnungswidrigkeit an die Verfolgungsbehörden abgegeben, mit anderen Verfahren verbunden oder abgetrennt bzw. waren noch im Stadium eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder erschöpften sich in rein polizeilichen Vorgängen.

- Frage 7. Plant die Landesregierung präventive Maßnahmen, um illegale Autorennen zu verhindern?
- Falls ja, listen Sie bitte diese Maßnahmen auf.
  - Falls nein, warum nicht?

Im Rahmen der Präventionsarbeit des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport ist beabsichtigt, das Themenfeld verbotener Kraftfahrzeugrennen in dem Gesamtkontext der Problematik der Raser, Tuner und Autoposer zu behandeln.

Die jeweils angesprochenen Adressatengruppen überschneiden sich und sind im weit überwiegenden Teil jung, männlich sowie häufig polizeikritisch. Präventionsarbeit ist damit durch die schwierige Erreichbarkeit der Zielgruppe herausfordernd. Es ist beabsichtigt, hier künftig verstärkt soziale Medien zu nutzen.

Spezifische Präventionsarbeit gegen sogenanntes Motorradrasen wird im Rahmen des sogenannten „Bike-Konzeptes“ betrieben. Die erfolgreiche Öffentlichkeitskampagne „Du hast es in der Hand“ wird zum Beispiel von dem beliebten Motorradrennfahrer Markus R. unterstützt. Seine Botschaft lautet: „Racer gehören auf die Rennstrecke und nicht in den Straßenverkehr“.

Schließlich wird auf die Kampagne „Hessen lebt Respekt“ der Hessischen Staatskanzlei verwiesen, die eine Grundhaltung der Rücksichtnahme und Achtsamkeit, auch im Straßenverkehr, fördert.

- Frage 8. Plant die Landesregierung gesetzgeberische Initiativen, um illegale Autorennen härter zu sanktionieren?
- Falls ja, welche Gesetzesänderung plant Sie und welche Ziele beabsichtigt Sie damit?
  - Falls nein, warum nicht?

Mit der Einführung der Strafbarkeit verbotener Kraftfahrzeugrennen in § 315 d StGB im Jahr 2017 besteht ein angemessenes Sanktionsniveau von bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe im Grunddelikt. Dies gilt umso mehr, als im Falle verbotener Kraftfahrzeugrennen mit schweren Folgen zunehmend Tötungsvorsatz im Tatvorwurf berücksichtigt wird. Das Instrument der Einziehung von Tatmitteln – der oft sehr hochpreisigen verwendeten Kraftfahrzeuge – und die fahrerlaubnisrechtlichen Folgen für die regelmäßig kraftfahrzeugaffinen Täter tragen zusätzlich zur Abschreckungswirkung des Sanktionsrahmens bei. Insofern wird nicht beabsichtigt, gesetzgeberische Initiativen im Hinblick auf eine weitere Anhebung des Sanktionsrahmens zu ergreifen.

Wiesbaden, 14. November 2020

**Peter Beuth**